



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2020
COM(2020) 583 final

2020/0269 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen
Kaffeeorganisation zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rat der Internationalen Kaffeeorganisation (ICO) in Bezug auf die vorgesehene Annahme der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (ICA) von 2007 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 (im Folgenden „ICA“ oder „das Übereinkommen“) zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit in weltweiten Kaffeefragen und damit zusammenhängenden Themen zu intensivieren, als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Kaffee und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltkaffeeökonomie zu dienen, den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltkaffeemarkt zu erleichtern und die weltweite Nachfrage nach Kaffee zu fördern. Ein wichtiges Ziel des Übereinkommens besteht nicht zuletzt darin, die Mitglieder zur Entwicklung eines in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltigen Kaffeesektors anzuhalten. Das Übereinkommen wurde im Jahr 2007 unterzeichnet und trat am 2. Februar 2011 für einen Zeitraum von zehn Jahren (bis zum 1. Februar 2021) in Kraft. Das Übereinkommen kann gemäß Artikel 48 um höchstens acht Jahre verlängert werden.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹.

2.2. Der Rat der Internationalen Kaffeeorganisation

Gemäß Artikel 9 des ICA ist der Rat der Internationalen Kaffeeorganisation als höchste Instanz des ICA zuständig für die Erfüllung aller Aufgaben, die für die Durchführung des ICA erforderlich sind. Der Rat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen (Artikel 8 des ICA). Gemäß Artikel 48 Absatz 3 des ICA kann der Rat der ICO beschließen, das Übereinkommen nach dem Außerkraftrütteln um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von insgesamt höchstens acht Jahren zu verlängern. Gemäß Artikel 14 des ICA werden alle Beschlüsse der ICO im Konsens gefasst. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden alle Beschlüsse mit beiderseitiger Mehrheit gefasst.

Gemäß Artikel 12 des ICA verfügen die Mitglieder der ICO über insgesamt 2000 Stimmen. Jedes Mitglied der ICO verfügt über eine bestimmte Anzahl an Stimmen, die nach im ICA vorab festgelegten Kriterien jährlich angepasst wird. Der Beitrag eines Mitglieds bemisst sich nach der Verteilung der Stimmenzahl (Artikel 20 Absatz 2 des ICA). Derzeit ist die Union der größte Beitragszahler der ICO.

2.3. Der vorgesehene Akt des Rates der Internationalen Kaffeeorganisation

Im Jahr 2019 hat die ICO eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des ICA eingerichtet.

Auf seiner 126. Tagung am 4.-5. Juni 2020 empfahl der ICO-Rat, das ICA über das derzeitige Datum des Außerkraftrüttelns hinaus zu verlängern. Hierdurch würde künftig die Möglichkeit zu einer gründlicheren Überprüfung geschaffen.

¹ 2008/579/EG: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Auf seiner 127. Tagung am 7.-11. September 2020 soll der ICO-Rat einen Beschluss über die Verlängerung des ICA vom 2007 („den vorgesehenen Akt“) fassen.

Mit dem vorgesehenen Akt soll die Verlängerung des ICA von 2007 genehmigt werden.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 14 Absatz 3 des ICA bindend, das Folgendes vorsieht: „Die Mitglieder sind verpflichtet, alle nach diesem Übereinkommen vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Genehmigung des Rates für die Kommission eingeholt werden, im Internationalen Kaffeerat im Namen der Union für die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens zu stimmen.

Durch die Verlängerung des ICA um höchstens acht Jahre erhalten die Mitglieder der ICO ausreichend Zeit, um festzustellen, ob das ICA in der Zukunft im Hinblick auf eine Modernisierung und Vereinfachung gründlich überprüft werden muss.

Derzeit kommt die Teilnahme der EU an der ICO sowohl der Union als auch den anderen ICO-Mitgliedstaaten zugute, und das ICA kann in seiner jetzigen Fassung verlängert werden. Die Verlängerung des Übereinkommens über 2021 hinaus und die Arbeit an dessen Modernisierung führen dazu, dass die Mitglieder wieder neu einbezogen werden in eine Diskussion über die Bedeutung der ICO bei der Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen. Durch die mögliche Überprüfung des ICA nach 2021 könnten sein Mehrwert und die Bedeutung seiner Arbeit erhöht und hierdurch gegebenenfalls mehr Interesse an der ICO geweckt werden. Eine Verlängerung des Übereinkommens liegt daher im Interesse der Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

In Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass Beschlüsse zur Festlegung der „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, gefasst werden.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ umfasst Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „*geeignet [sind] ... den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.²

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Rat der ICO ist ein Gremium, das mit einer Übereinkunft, dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007, geschaffen wurde.

Bei dem Akt, den der Rat der ICO annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnummern 61 bis 64.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Kaffeeorganisation zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen („ICA“) wurde mit Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 von der Union geschlossen und trat am 2. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 48 Absatz 1 des ICA gilt das ICA ab seinem vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten für zehn Jahre, sofern es nicht nach den Bestimmungen des ICA verlängert oder außer Kraft gesetzt wird.
- (3) Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens ist der Rat der Internationalen Kaffeeorganisation („Rat der ICO“) als höchste Instanz des ICA zuständig für die Erfüllung aller Aufgaben, die für die Durchführung des ICA erforderlich sind. Gemäß Artikel 48 Absatz 3 des ICA kann der Rat der ICO beschließen, dass das Übereinkommen nach seinem Außerkrafttreten um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von insgesamt höchstens acht Jahren verlängert wird. Gemäß Artikel 14 des ICA bemüht sich die ICO, alle Beschlüsse im Konsens zu fassen.
- (4) Auf seiner 127. Tagung am 7.-11. September 2020 und etwaigen anschließenden Tagungen soll der Rat der ICO einen Beschluss über die Verlängerung des ICA von 2007 fassen.
- (5) Es ist angebracht, den im Namen der Union im Rat der ICO zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse des Rates der ICO zur Verlängerung des Übereinkommens für die Union bindend sein werden.
- (6) Angesichts der Bedeutung des Kaffeesektors für eine Reihe von Mitgliedstaaten und für die Wirtschaft der Europäischen Union ist es im Interesse der Union, die Möglichkeit zu haben, bis zum vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten des neuen Übereinkommens an dem ICA teilzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der 127. Tagung des Rates der Internationalen Kaffeeorganisation und auf seinen etwaigen anschließenden Tagungen ist im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

Dafür zu stimmen, dass das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 nach seinem Außerkrafttreten um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von insgesamt höchstens acht Jahren bis zum Inkrafttreten eines neuen vorläufigen oder endgültigen Übereinkommens, je nachdem, was früher eintritt, verlängert wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*